

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
hier: Coronamaßnahmen bei geringerem Einkommen

Beratungsfolge:

04.02.2021 Haupt- und Finanzausschuss

Anfragetext:

1. Aufgrund des Lockdowns an Schulen wurden die BuT-Mittel nicht verausgabt. Wie hoch sind diese Mittel? Kann man diese Mittel nutzen, um Kindern in den betroffenen Familien Hilfen zukommen zu lassen?
2. Welche Möglichkeiten gibt es, Kinder, die bisher in der Schule oder der Kita ein kostenloses Mittagessen bekamen, mit einer Mahlzeit zu versorgen? Das Mehrgenerationenhaus gibt Speisen und Lunchpakete aus. Ist ähnliches auch an der Suppenküche oder an den Warenkörben möglich?
3. Welche Ermessensspieldräume hat das Jobcenter, Hilfen wegen der zusätzlichen Belastungen (z.B. Teuerung bei Lebenshaltungskosten usw.) zu gewähren?
4. Menschen, die Grundsicherung beziehen sollen künftig über ihre Krankenkassen die Möglichkeit zum kostenlosen Bezug einer bestimmten Anzahl von medizinischen Masken erhalten. Inwiefern besteht die Möglichkeit, auch anderen Personengruppen mit geringem oder keinem eigenen Einkommen (z.B. Wohnungslose, Geflüchtete usw.) kostenlos OP- und FFP2-Masken zukommen zu lassen?

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)



An den Oberbürgermeister
Herrn Erik O. Schulz

- Im Hause -

29.01.2021

**Anfrage gem. § 5 (4) GO für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am
4.2.2021**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

aufgrund der anhaltend angespannten Corona-Lage sowie der in der Stadt Hagen sogar ansteigenden Zahlen sind die einschränkenden Maßnahmen in den letzten Zagen und Wochen verlängert und zum Teil sogar verschärft worden. Insbesondere Menschen, die von einem geringen Einkommen leben müssen, werden dabei besonders stark von bestimmten Folgen der Pandemie betroffen. Die Lebenshaltungskosten steigen, das kostenlose Mittagessen für Kinder in Schulen und Kitas fällt weg, die verpflichtend zu tragenden Schutzmasken sind teuer.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Hagen hat Fragen zur Unterstützung, die dieser Personenkreis in der Stadt Hagen in der Corona-Pandemie erhält. Da wir die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 04.02.2021 vor dem Hintergrund der Pandemie und des Infektionsschutzes in geschlossenen Räumen nicht unnötig verlängern wollen, wollen wir darauf verzichten, diese Fragen im Anschluss an Ihre Mitteilungen zur Corona-Lage zu stellen. Gemäß § 5 (4) GeschO bitten wir um schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen;

1. Aufgrund des Lockdowns an Schulen wurden die BuT-Mittel nicht verausgabt. Wie hoch sind diese Mittel? Kann man diese Mittel nutzen, um Kindern in den betroffenen Familien Hilfen zukommen zu lassen?
2. Welche Möglichkeiten gibt es, Kinder, die bisher in der Schule oder der Kita ein kostenloses Mittagessen bekamen, mit einer Mahlzeit zu versorgen?
Das Mehrgenerationenhaus gibt Speisen und Lunchpakete aus. Ist ähnliches auch an der Suppenküche oder an den Warenkörben möglich?
3. Welche Ermessensspielräume hat das Jobcenter, Hilfen wegen der zusätzlichen Belastungen (z.B. Teuerung bei Lebenshaltungskosten usw.) zu gewähren?

4. Menschen, die Grundsicherung beziehen sollen künftig über ihre Krankenkassen die Möglichkeit zum kostenlosen Bezug einer bestimmten Anzahl von medizinischen Masken erhalten. Inwiefern besteht die Möglichkeit, auch anderen Personengruppen mit geringem oder keinem eigenen Einkommen (z.B. Wohnungslose, Geflüchtete usw.) kostenlos OP- und FFP2-Masken zukommen zu lassen?

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Pfefferer
Fraktionssprecherin

f.d.R.
Christoph Nensa
Fraktionsgeschäftsführer

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55 Fachbereich Jugend & Soziales

48 Fachbereich Bildung

JC Jobcenter

Betreff: Drucksachennummer: 0105/2021

Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

hier: Coronamaßnahmen bei geringerem Einkommen

Beratungsfolge:

04.02.2021 Haupt- und Finanzausschuss



Mit Schreiben vom 29.01.2021 stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Anfrage gem. § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen:

1. Aufgrund des Lockdowns an Schulen wurden die BuT-Mittel nicht verausgabt. Wie hoch sind diese Mittel? Kann man diese Mittel nutzen, um Kindern in den betroffenen Familien Hilfen zukommen zu lassen?

Bei den Mitteln für Bildung und Teilhabe (BuT) handelt es sich um eine Kostenerstattung der zweckgebundenen Aufwendungen und nicht um ein zugeteiltes Budget. Die Leistungen werden von den Sozialbehörden nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen bewilligt. Im Nachhinein erfolgt eine Kostenerstattung für die angefallenen Aufwendungen.

Es ergeben sich daher also grundsätzlich keine freien Mittel für eine anderweitige Nutzung.

Des Weiteren ist es, trotz des Lockdowns, zu keinen größeren Abweichungen der Planansätze in 2020 gekommen.

Die Planwerte für Klassenfahrten und Ausflüge sind deutlich unterschritten worden. Dafür sind die Aufwendungen in den Bereichen der Lernförderung und des Schulbedarfs aber erheblich gestiegen. Die Vorgabe, Lernförderung nur im persönlichen Kontakt zu akzeptieren, wurde vor dem Hintergrund der Coronapandemie ausgesetzt. Es besteht nun die Möglichkeit, Onlineangebote zu akzeptieren.

Auch durch die pauschale Erstattung und der Aufwendungen für neue Hygienekonzepte sind die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung nicht gesunken.

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz werden auf Antrag für zukünftige Zeiträume beschieden. Eine Gewährung für vergangene Zeiträume hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

2. Welche Möglichkeiten gibt es, Kinder, die bisher in der Schule oder der Kita ein kostenloses Mittagessen bekamen, mit einer Mahlzeit zu versorgen? Das Mehrgenerationenhaus gibt Speisen und Lunchpakete aus. Ist ähnliches auch an der Suppenküche oder an den Warenkörben möglich?

Die Strukturen für die Essensversorgung von Schülerinnen und Schülern im offenen Ganztag der Grundschulen und im gebundenen Ganztag einiger weiterführender Schulen sowie in den Kitas sind auf eine Einnahme der Mahlzeit vor Ort ausgelegt. Die Möglichkeit und die Kosten einer etwaigen Außer-Haus-Versorgung müssten mit den jeweiligen Lieferanten geklärt werden. Eine entsprechende flächendeckende Umstellung würde auf jeden Fall einige Wochen dauern.

Das Angebot der Suppenküche erstreckt sich montags und donnerstags auf die Ausgabe von warmen und/oder kalten abgepackten Mahlzeiten. Dienstags werden zusätzlich Würstchen mit Brötchen angeboten.

Zu den Gästen der Suppenküche zählen in der Regel Alleinstehende oder kinderlose Haushalte, Familien mit Kindern sind die Ausnahme und werden in der Regel an andere Anbieter verwiesen.

Die Diakonie bietet in Luthers Waschsalon dienstags und freitags Lebensmitteltüten mit Obst, Süßigkeiten und Brot an. Dieses Angebot wird im Wechsel um zusätzliche Mahlzeiten wie Eintöpfe, oder Käse und Aufschnitt ergänzt.

3. Welche Ermessensspieldräume hat das Jobcenter, Hilfen wegen der zusätzlichen Belastungen (z. B. Teuerung bei Lebenshaltungskosten usw.) zu gewähren?

Das Jobcenter hat bei den gesetzlich vorgeschriebenen, pauschal zu gewährenden Regelleistungen keine Ermessensspieldräume hinsichtlich der Höhe. Dies trifft auch auf die im Gesetz abschließend geregelten Mehrbedarfe zu. Es besteht demnach hierüber kein Handlungsspielraum, auf Bedarfsgengpässe in der Pandemie lokal reagieren zu können.

Die Regelsätze wurden seitens der Regierung zum 01.01.2021 angepasst. Die Erhöhung lag bei 14 Euro monatlich mehr beim Haushaltsvorstand. Diese Erhöhung ist im Vergleich zu den Vorjahren hoch ausgefallen.

Mit der Corona-Schutzverordnung hat der Gesetzgeber jedoch einen vereinfachten Zugang und erleichterte Prüf- und Zahlungsbedingung für Bedürftige geschaffen. Folgende gesetzliche Regelungen gehören dazu:

- vereinfachte Antragsformulare, die digital ausgefüllt und mit Nachweisen hochgeladen werden können
- erhöhte Vermögensfreigrenzen von 60.000 € pro Person und 30.000 € für jede weitere Person im Haushalt
Das bedeutet, dass keine eingehende Vermögensprüfung stattfindet, wenn der Antragsteller angibt, kein erhebliches Vermögen über diesen Grenzen hinaus zu besitzen.
- Aussetzung der Prüfung der Angemessenheit der Wohnung
Kosten der Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe ohne Prüfung der Angemessenheit bei Neuantragstellern übernommen. Damit soll der Bestand der Wohnung von Personen sichergestellt werden, die nur auf Grund der Pandemie in Not geraten sind.
- BuT-Mittagsverpflegung wird weiterhin an die Kindertageseinrichtungen und Schulen gezahlt, wenn die Verpflegung abgeholt oder ausgeliefert wird.
- vereinfachtes Antragsverfahren bei Selbstständigen
Es genügt eine einfache Erklärung über die derzeitige Einnahmen- und Ausgabensituation. Es wird keine tiefergehende Plausibilisierung mit den Geschäftsunterlagen der Vergangenheit vorgenommen.
- keine Anrechnung der Soforthilfen des Bundes und der Länder bei der Grundsicherung, da diese Hilfen zur Deckung der Betriebsausgaben bestimmt sind



- Selbständige, die während der Pandemie SGB II-Leistungen bekommen, erhalten einen Zuschuss zur Basisversicherung bei privaten Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnissen
Diese sind oftmals für den Selbständigen ungünstig, da in privaten Tarifen Vergünstigungen, Anwartschaften usw. vereinbart sind. Für die Zeit von 2 Jahren besteht deshalb die Möglichkeit, nach Ende des SGB II-Bezuges wieder in den bisherigen Vertrag zurückzukehren.
- Bezuschussung der Anschaffung digitaler Endgeräte, wenn bedürftige Kinder diesen unabweisbaren Bedarf haben, d. h. keine andere Möglichkeit zur Teilnahme des Distanzunterrichtes besteht

4. Menschen, die Grundsicherung beziehen sollen künftig über ihre Krankenkassen die Möglichkeit zum kostenlosen Bezug einer bestimmten Anzahl von medizinischen Masken erhalten. Inwiefern besteht die Möglichkeit, auch anderen Personengruppen mit geringem oder keinem eigenen Einkommen (z.B. Wohnungslose, Geflüchtete usw.) kostenlos OP- und FFP2-Masken zukommen zu lassen?

Mit der Neufassung der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW ist die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken im öffentlichen Personenverkehr und in Geschäften eingeführt worden. Zur kurzfristigen Versorgung von bedürftigen Menschen hat das Land NRW deshalb die Bereitstellung von 5 Mio. Masken angekündigt. Hiervon soll die Stadt Hagen 77.000 Masken erhalten und in Eigenregie verteilen. Die Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII sollen je drei Masken auf dem Postweg zugeschickt bekommen. Die Verteilung an Leistungsbezieher nach dem AsylbLG und wohnungslose Menschen in Notunterkünften erfolgt direkt durch betreuende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gruppe der Menschen in prekären Lebenslagen ohne Sozialleistungsbezüge soll über die sozialen Dienste der Kommune und der Verbände direkt versorgt werden.

In Kooperation mit dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln will das MAGS NRW darüber hinaus Masken an obdachlose Menschen über das Netzwerk der freien Wohlfahrtspflege in ganz Nordrhein-Westfalen verteilen lassen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Margarita Kaufmann
Beigeordnete

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
